

spricht 0,22 Mio.EUR). Hiefür lagen zwar Übernahme- und Weitergabebestätigungen vor, der Bestand an jeweils vorhandenen und noch nicht ausgegebenen Blöcken wurde jedoch nicht aufgezeichnet. Dies und die fehlende Kontrolle des Bestandes an nicht ausgegebenen Blöcken führten dazu, dass der Verlust des gegenständlichen Blockes bis zu den Erhebungen durch das Kontrollamt nicht erkannt worden war.

4. Empfehlungen des Kontrollamtes

Im Zuge der EURO-Einführung kam es zu einer Neuregelung hinsichtlich des Wertes der Gutscheine, an Stelle von S 20,- je Gutschein wird der Betrag von 1,46 EUR vergütet. Darüber hinaus soll im Laufe des Jahres 2002 ein Teil der Administration der Aktion einer Privatfirma übertragen werden. Diese Firma soll anstatt der bisher gebräuchlichen Essenbons Restaurantschecks zur Verfügung stellen, die von der Stadt Wien gekauft und wie bisher in den Vertragslokalen einzulösen sein werden.

Das Kontrollamt empfahl, anlässlich dieser Umstellungen Regelungen zur Erhöhung der Gebarungssicherheit vorzusehen. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine laufend aktualisierte Evidenz über den Bestand an nicht ausgegebenen Restaurantschecks zu führen und die Übereinstimmung der vorhandenen Schecks mit diesen Aufzeichnungen regelmäßig von einem vom Dienststellenleiter beauftragten Bediensteten überprüfen zu lassen, wobei es sich bei diesem Bediensteten um keinen Ausgabeberechtigten handeln sollte. Darüber hinaus wurde die gesicherte Aufbewahrung dieser Werte analog den in der Kassen- und Verlagsvorschrift der Stadt Wien enthaltenen Bestimmungen für Wertdrucksorten empfohlen.

Mit Erlass der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 2002, MDA-226-1/02, wurden Regelungen für die Gebarung mit noch nicht ausgegebenen Gutscheinen getroffen, die den Intentionen des Kontrollamtes entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Magistratsabteilung 2 schließt sich den Ausführungen hinsichtlich der Erfordernisse von Regelungen zur Erhöhung der Gebarungssicherheit in Bezug auf die noch nicht ausgegebenen Gutscheine der Aktion „Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats“ an. Der der do. Prüfung zu Grunde liegende Vorfall wurde von der Magistratsabteilung 2 bereits zum Anlass genommen, eine Ergänzung des die Abwicklung der in Rede stehenden Aktion regelnden Erlasses der Magistratsdirektion anzuregen.

Magistratsabteilung 4, Prüfung der Veranstaltungen „Donauinsselfest“ und „Stadtfest“ bezüglich Vergnügungssteuerpflicht

Die Gemeinderäte Günter Kenesei und Marie Ringler stellten in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2001 gem. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien den Antrag, das Kontrollamt möge überprüfen, „ob die Gemeinde Wien tatsächlich die Berechtigung hat, für die Veranstaltungen ‚Donauinsselfest‘ und ‚Stadtfest‘ von den Veranstalter im Rahmen des Vergnügungssteuergesetzes keine Vergnügungssteuer einzuheben“.

Begründet wurde der Antrag damit, dass „dem Vernehmen nach für die beiden Partefeste ‚Donauinsselfest‘ und ‚Stadtfest‘ keine Vergnügungssteuer bezahlt wird. Argumentiert wird diese Befreiung mit dem volksfestähnlichen Charakter der Veranstaltungen. Tatsache ist aber, dass auf der Donauinsel beispielsweise auf der Ö3-Bühne oder auch auf der Country&Western-Bühne Menschen tanzen und ihnen auch Gelegenheit zum Tanz geboten wird. Demnach liegt Publikumstanz vor“.

Dieser Antrag wurde gem. der Geschäftsordnung für den Gemeinderat dem Kontrollausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen und in dessen Sitzung vom 6. Dezember 2001 einstimmig angenommen.

Die in Verfolgung dieses Prüfauftrages vom Kontrollamt vorgenommene Einschau führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

1.1 Mit dem Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 1987 – VGSG) hat der Wiener Landtag die Einhebung der Vergnügungssteuer – die eine abschließliche Gemeindeabgabe ist – neu geregelt.

Im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 10 VGSG sind alle steuerpflichtigen Tatbestände taxativ aufgezählt. Diese sind:

1. Vorführungen von Filmen (auch z.B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen;
2. Ausstellungen;
3. Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten;
4. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen;
5. Stripteasevorführungen und Peepshows;
6. Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste;
7. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen;
8. Besuch von Spielbanken;
9. Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen;
10. Vermieten von Programmträgern (z.B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten.

Alle jene Vergnügungen, die in dieser Aufzählung nicht genannt sind, unterliegen somit nicht der Steuerpflicht.

1.2 Im Detail ist dazu dem Vorlagebericht des VGSG 1987 an den Wiener Landtag und dem diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu entnehmen, dass

- Theatervorstellungen und Tanzvorführungen,
- Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen,
- Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater,
- Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien, Modeschauen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art (also auch z.B. Kirtage und volksfestartige Veranstaltungen)

im Gegensatz zu dem bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 ausnahmslos nicht mehr steuerpflichtig sind.

2. Stellungnahme der Magistratsabteilung 4

2.1 In einer dem Kontrollamt vorgelegten Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 wurde vorerst auf die im Zuge der Gesetzesentstehung des VGSG 1987 erfolgte ersatzlose Streichung der früheren Besteuerung von Volksfesten und Kirtagen, welche auf ein Begehren der Wiener Handelskammer zurückzuführen gewesen sei, hingewiesen und im Einzelnen hiezu ausgeführt, dass nach dem Vergnügungssteuer-

gesetz für Wien 1963 Volksfeste und Kirtage besteuert worden seien. Im Entwurf für das neue Vergnügungssteuergesetz 1987 sei dieser Steuertatbestand noch unverändert enthalten gewesen. Nachdem die Wiener Handelskammer im Begutachtungsverfahren die Steuerfreiheit für Stadtfeste und volksfestartige Veranstaltungen gefordert hatte, sei diesem Wunsch Rechnung getragen und in den Vorlagebericht an den Wiener Landtag u.a. die Steuerfreistellung für Kirtage und volksfestartige Veranstaltungen aufgenommen worden. Diese Erläuterungen seien integrierender Bestandteil des Gesetzesbeschlusses über das VGSG 1987.

2.2 Da das „Donauinsselfest“ und das „Stadtfest“ nach Ansicht der Magistratsabteilung 4 eindeutig den oben angeführten Kategorien von Veranstaltungen zuzurechnen seien, wäre eine Einhebung der Vergnügungssteuer für diese Veranstaltungen gesetzlich nicht gedeckt.

Wie die Magistratsabteilung 4 weiter ausführte, bestünden zwischen dem „Donauinsselfest“ – welches bei einer Gesamtbetrachtung eindeutig volksfestartigen Charakter habe – und einer Publikumstanzveranstaltung wesentliche Unterschiede, sodass die unterschiedliche gesetzliche Regelung jedenfalls verfassungskonform sei.

2.3 Als weiteres Argument für die Nichtbesteuerung von Volksfesten verwies die Magistratsabteilung 4 auf das Erkenntnis des VwGH vom 10. Oktober 1991, Zl. 89/17/0255/8, zur so genannten Konsumationssteuer.

Diese sehe als Teil der Vergnügungssteuer (zusätzlich zur Steuer vom Eintrittsentgelt) für die im Rahmen einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung verkauften Getränke, Speisen, Blumen, Juxartikel u. dgl., eine Besteuerung vor.

Wie der VwGH hierzu ausgeführt hatte, könne die Konsumationssteuer auf die im Rahmen einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung verkauften Getränke und Speisen nur dann erhoben werden, wenn zwischen dem Verkauf und der veranstalteten Vergnügung ein ursächlicher Zusammenhang bestünde.

Ein solch ursächlicher Zusammenhang zur veranstalteten Vergnügung sei bei einem Volksfest wie dem „Donauinsselfest“ – im Gegensatz zu einem Clubbing – beim Verkauf von Speisen und Getränken nicht gegeben, da der Besuch eines Volksfestes nicht unbedingt mit einzelnen dort veranstalteten Vergnügungen zusammenhänge.

3. Rechtsgutachten der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten

3.1 In einem Rechtsgutachten der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten vom 3. Dezember 2001 wurde die Frage der Vergnügungssteuerpflicht des „Donauinsselfestes“ und des „Stadtfestes“ einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterzogen.

Dieses Gutachten führt im Wesentlichen aus, dass das derzeit geltende VGSG 1987 eine auf dem Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, welches durch zahlreiche Novellen unübersichtlich geworden war, basierende Regelung darstelle. Während nach dem seinerzeitigen Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 alle Vergnügungen steuerpflichtig gewesen seien, nehme das VGSG 1987 eine taxative Aufzählung der steuerpflichtigen Vergnügungen vor. Wesentlich sei in diesem Zusammenhang die Frage, ob das „Donauinsselfest“ und das „Stadtfest“ unter einen dieser genannten Steuertatbestände fielen.

Der hiebei in Betracht kommende Tatbestand finde sich im § 8 „Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste“ des VGSG 1987, welches diesen Tatbestand jedoch nicht näher definiert habe. Zur Ermittlung des Regelungsinhaltes sei daher zu klären, von welchen Begriffsinhalten der damalige Gesetzgeber bei der Schaffung dieses Gesetzes ausgegangen sei.

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 hatte lt. diesem Gutachten eine Unterscheidung zwischen den im § 2 Abs. 1 Z 7 u.a. genannten „... gemischten Vorführungen aller Art, ungeachtet der Art und Weise der musikalischen und darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen“ einerseits und anderen besonderen Tatbeständen, wie beispielsweise „Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste“ im § 2 Abs. 1 Z 8, „Theatervorstellungen und Tanzvorführungen“ im § 2 Abs. 1 Z 2 oder „Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen“ im § 2 Abs. 1 Z 3 andererseits getroffen. Die im § 2 Abs. 1 Z 7 angeführten gemischten Vorführungen aller Art verhielten sich zu den anderen Tatbeständen im Verhältnis einer generellen Norm zu speziellen Normen.

Alle zuletzt genannten Veranstaltungen wären nämlich auch unter „Vorführung aller Art, ungeachtet der Art und Weise der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführung“ zu subsumieren. Die Abgrenzung, die der Gesetzgeber zwischen den unter § 2 Abs. 1 Z 7 fallenden und den unter die anderen Tatbestände zu subsumierenden Veranstaltungen getroffen hatte, liege in der Anordnung, dass unter § 2 Abs. 1 Z 7 „gemischte“ Veranstaltungen aller Art fallen. Dies bedeute, dass immer dann, wenn die veranstaltete Vergnügung sich ausschließlich in einer Tanzbelustigung oder einem Masken- bzw. Kostümfest u. dgl. erschöpfe bzw. solche Vergnügungen von einander unabhängig veranstaltet wurden, der jeweilige besondere Steuertatbestand zur Anwendung kommen sollte, hingegen immer dann, wenn die Veranstaltung von ihrer Konzeption her aus einem Zusammenspiel der Elemente mehrerer solcher Vergnügungen bestand (wie eben beispielsweise bei einem Volksfest oder einer volksfestähnlichen Veranstaltung) eine „gemischte Veranstaltung“ vorlag, die dem § 2 Abs. 1 Z 7 unterfallen sollte.

3.2 Unter gemischten Vorführungen aller Art seien nach der Verkehrsauffassung jene Veranstaltungen zu verstehen, die unterschiedliche Komponenten umfassen, wobei keiner dieser Komponenten ein prägendes Übergewicht zukomme. Seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, könne von einer gemischten Vorführung nicht die Rede sein. Für die steuerrechtliche Beurteilung einer Veranstaltung sei jenes Element maßgebend, das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als charakteristisch für den jeweiligen Veranstaltungstyp angesehen werden müsse. Dafür spreche auch der im § 19 Abs. 1 der Wiener Abgabenerordnung normierte Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Da das „Donauinselfest“ und das „Stadtfest“ eine Vielzahl durchaus unterschiedlicher Gestaltungen in sich vereinen würden, fielen sie nicht unter den Steuertatbestand „Publikumstanz“.

3.3 Die Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelanlegenheiten führte in ihrem Gutachten letztlich ihre Rechtsansicht untermauernd aus, dass die im § 2 Abs. 1 Z 7 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 ebenfalls angeführten „Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen“ und „Stripteasevorführungen“ im VGSG 1987 weiterhin der Steuerpflicht unterzogen worden seien, nicht jedoch die seinerzeit genannten „gemischten Vorführungen aller Art“. Aus dem taxativen Charakter des § 1 Abs. 1 VGSG 1987 folge

daher, dass derartige Veranstaltungen unter dem Regime des geltenden Gesetzes nicht mehr der Vergnügungssteuer unterlägen.

4. Beurteilung des Kontrollamtes

4.1 Da das „Donauinselfest“ und das „Stadtfest“ eine Vielzahl unterschiedlicher Vergnügungen bieten, wobei keine einzelne davon den Charakter dieser beiden Veranstaltungen wesentlich prägt, fallen sie somit nicht unter den Steuertatbestand „Publikumstanz“, sondern sind (entsprechend dem Gutachten der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten) als gemischte Vorführungen aller Art anzusehen. Eine Besteuerung für gemischte Vorführungen aller Art (u.a. Volksfeste) findet sich in der abschließenden Aufzählung des VGSG 1987 jedenfalls nicht.

4.2 Ein Grundsatz des österreichischen Rechtssystems besteht darin, dass durch generelle Normen festgelegt wird, zu welchen Rechtsfolgen allgemeine Sachverhalte führen. Willkürliche Ausnahmeregelungen in Gesetzen stellen ein Abgehen von diesem Grundsatz dar und können zur Aufhebung durch den VfGH führen.

So war das Grunderwerbssteuergesetz wegen der Ausnahme der Besteuerung von Grundankäufen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Altersheimen wegen Verletzung des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatzes vom VfGH aufgehoben worden (Erkenntnis des VfGH vom 10. Dezember 1986). Gleichfalls hatte der VfGH in der Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer eine Verfassungswidrigkeit erkannt (Erkenntnis des VfGH vom 12. April 1997).

Im Gegensatz zu der Verfassungswidrigkeit der beiden vorgenannten Gesetze war die Verfassungskonformität des VGSG wegen der mit dem VGSG 1987 normierten Steuerbefreiung von Volksfesten nicht anzuzweifeln, diese lag nach der Rechtsauffassung der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und stellte keine willkürliche Ausnahme dar. Das Kontrollamt ist auch nicht dazu berufen, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu beurteilen, es wies jedoch darauf hin, dass ein abgabenrechtlicher Grundtatbestand und seine Befreiungsbestimmungen eine systematisch geschlossene Einheit zu bilden haben und die Vollziehung eines Gesetzes in der Regel umso aufwändiger und schwieriger wird, je mehr Befreiungsbestimmungen aufgenommen werden, was bei einer (ev. kommenden) Novellierung oder Neuregelung auch des VGSG Beachtung finden sollte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 4:
Die Ausführungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen.

Magistratsabteilung 5, Prüfung der Beziehungen zwischen der Stadt Wien und dem Wiener Tierschutzverein

Das Kontrollamt hat die Beziehungen der Stadt Wien mit dem Wiener Tierschutzverein („WTV“) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Einleitung

1.1 Im Hinblick auf die allgemein anerkannten Tätigkeiten leistet die Stadt Wien zur Unterstützung des WTV seit vielen Jahren einen finanziellen Beitrag. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung aus dem Jahr 1979 zwischen dem Verein und der Magistratsabteilung 60 (Beschluss